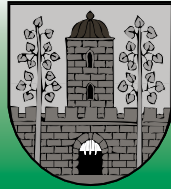


Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde

Finsterwalder

Stadt



Anzeiger

Jahrgang 21

Finsterwalde, den 18. März 2011

Nummer 3

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Finsterwalde

Einladung

zur **21. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung**
am **Mittwoch, dem 23.03.2011, um 18:00 Uhr**
in **Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Stadtverordnetensitzungssaal**

Unter Bekanntgabe der Tagesordnung werden Sie zu der vorgenannten Sitzung eingeladen.

Sie werden ersucht, an dieser Sitzung teilzunehmen und im Verhinderungsfall Ihr Fernbleiben unter Angabe des Grundes rechtzeitig mitzuteilen.

Tagesordnung:

Öffentlicher Teil

- TOP 1** Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Ladung
- TOP 2** Einwohnerfragestunde
- TOP 3** Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20 vom 23.02.2011
Vorlage: BV-2011-041
- TOP 4** Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 21 am 23.03.2011
Vorlage: BV-2011-042
- TOP 5** Bestellung Stadtwehrführer und dessen Stellvertreter
- TOP 6** 1. Änderung des Investitionsplanes 2011 des Entwässerungsbetriebes der Stadt Finsterwalde
Vorlage: BV-2010-160-1
- TOP 7** 1. Änderung des Wirtschaftsplanes 2011 der Stadtwerke Finsterwalde GmbH
Vorlage: BV-2010-203-1
- TOP 8** Wirtschafts- und Finanzplan 2011 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2011-044
- TOP 9** Bestellung eines Wirtschaftsprüfungsunternehmens für das Wirtschaftsjahr 2010 der Wohnungsgesellschaft der Stadt Finsterwalde mbH
Vorlage: BV-2011-046
- TOP 10** Beantwortung von Abgeordnetenfragen
- TOP 11** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

Nichtöffentlicher Teil

- TOP 1** Bestätigung der Niederschrift der nichtöffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20 vom 23.02.2011
Vorlage: BV-2011-043
- TOP 2** Geschäftsführer Stadtwerke Finsterwalde GmbH
- TOP 3** Informationen des Bürgermeisters und des Gesellschaftervertreters

Uwe Schüler
Vorsitzender der Stadtverordnetenversammlung

In der Stadtverordnetenversammlung am 23.02.2011 im öffentlichen Teil gefasste Beschlüsse

Bestätigung der Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19 vom 15.12.2010 Vorlage: BV-2011-013

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Niederschrift der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 19 vom 16.12.2010.

Feststellung der Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20 am 23.02.2011 Vorlage: BV-2011-014

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung Nr. 20 am 23.02.2011.

Berufung von Bürgern/Bürgerinnen der Stadt Finsterwalde in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenvertreter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde Vorlage: BV-2011-027

Die Stadtverordnetenversammlung beruft auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgK-Verf.) § 19 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde, die in der Anlage benannten Bürger/innen in die ehrenamtliche Tätigkeit als Interessenvertreter der Senioren/Seniorinnen der Stadt Finsterwalde, in das Gremium mit der Bezeichnung „Seniorenbeirat der Stadt Finsterwalde“

Der Seniorenbeirat richtet seine Tätigkeit auf die Bündelung und Koordinierung der Interessen der Senioren und Seniorinnen der Stadt Finsterwalde

- bei kommunalen Bauprojekten, wie Stadtumbauprogrammen
- Verkehrs- und Infrastrukturprogrammen
- in Fragen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung
- in den Bereichen Bildung, Kultur und Sport
- durch eine breite und gezielte Öffentlichkeitsarbeit

Der Seniorenbeirat fertigt jeweils zum Ende des Kalenderjahres einen Bericht über seine Arbeit nach Einschätzungen und Hinweisen zur Beachtung seniorentypischer Belange in der Stadtpolitik und Stadtentwicklung.

Die Berufung in die ehrenamtliche Tätigkeit gilt für den Zeitraum 01.04.2011 bis 31.03.2015.

Aufhebungssatzung der Hebesatzung vom 03.12.2007 Vorlage: BV-2007-087-1

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Aufhebungssatzung zur Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzung) vom 03.12.2007 lt. Anlage.

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2011 der Stadt Finsterwalde Vorlage: BV-2010-157

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf der Grundlage der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) § 65 ff. den Haushaltsplan und die Haushaltssatzung für das Jahr 2011.

Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr 2011.

Bestätigung der Eilentscheidung zur Umschuldung Kommunaldarlehen von Höhe von 730.124,77 € Vorlage: BV-2011-022

Gemäß § 58 Brandenburgische Kommunalverfassung genehmigt die Stadtverordnetenversammlung die Eilentscheidung vom 16.12.2010 zur Umschuldung des Kommunaldarlehens in Höhe von 730.124,77 € von der Bremer Landesbank zur InvestitionsBank des Landes Brandenburg zu folgenden Konditionen:

Auszahlung:	730.124,77 €
Zinssatz:	2,92 % per anno nominal/2,95 % effektiv bei 10-jähriger Laufzeit
Zins- und Tilgung:	Tilgung erfolgt in 39 gleichen Vierteljahresraten i. H. v. 18.253,12 € und einer abweichenden Schlussrate von 12.253,09 €
Bearbeitungskosten:	keine

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Schacksdorfer Straße 50“ Vorlage: BV-2011-017

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Schacksdorfer Straße 50“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Abwägung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahren „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ Vorlage: BV-2011-003

Die Stadtverordnetenversammlung wägt die in der Anlage aufgeführten Stellungnahmen aus der Beteiligung der Behörden, der sonstigen Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit aufgrund des § 1 Abs. 7 Baugesetzbuch zum vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurf „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ ab und bestätigt diese als Beschluss (Einzelbeschlüsse).

Die Verwaltung wird beauftragt sicherzustellen, dass die Abwägung in den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes eingearbeitet wird.

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ - Satzungsbeschluss Vorlage: BV-2011-004

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt aufgrund des § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 3585), i. V. m. der Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466); der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. I S. 58) und der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. September 2008 (GVBl. I/08 S. 226), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2010 (GVBl. I/10) den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ als Satzung. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird gebilligt.

Entwurfs- und Auslegungsbeschluss zum Bebauungsplanverfahren „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B Vorlage: BV-2011-005

1. Der Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B und der Entwurf der Begründung dazu werden in den vorliegenden Fassungen vom Januar 2011 gebilligt.
2. Der Entwurf des Bebauungsplanes und der Entwurf der Begründung sind aufgrund des § 3 Abs. 2 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414); zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), öffentlich auszulegen und die beteiligten Behörden und die sonstigen Träger öffentlicher Belange sind von der Auslegung zu benachrichtigen.
3. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden (§ 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB).

Änderung des Aufstellungsbeschlusses für den Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2008-009-2

1. Das Plangebiet des aufzustellenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ wird gemäß anliegendem Lageplan vom 05.01.2011 geändert.
2. Die Änderung/Ergänzung des Aufstellungsbeschlusses ist ortsüblich bekannt zu machen.

Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 BauGB für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2008-017-2

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) i. V. m. §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S. 286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. [12] S. 202) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde die in der Anlage beigefügte Änderung der Vorkaufsrechtssatzung für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“.

Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung)

Vorlage: BV-2010-015-1

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung die Erste Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragssatzung).

Karl-Marx-Straße

Vorlage: BV-2011-001

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die Variante 3 der Vorplanung (Planungsstand 2010) zur Weiterbeplanung.

Kunstwerk von Herrn Wlachopolus

Vorlage: BV-2011-023

Die Stadtverordnetenversammlung ermächtigt die Verwaltung zur Beauftragung des Aufarbeitens der Einzeltafeln des Kunstwerkes im Jahr 2011 für ca. 12.000,00 €.

Änderung der Öffnungszeiten in der Schwimmhalle sowie Erweiterung des Angebotes in der Schwimmhalle

Vorlage: BV-2008-060-2

Die Stadtverordnetenversammlung bestätigt die veränderten Öffnungszeiten wie folgt:

samstags und sonntags von 7:00 Uhr bis 21:00 Uhr

Weiterhin wird die Erweiterung des Angebotes, wie dargestellt, bestätigt:

Die Durchführung von Seniorenschwimmen am Donnerstag von 13:00 Uhr bis 15:00 Uhr zu einem Eintrittspreis von 2,50 €, innerhalb dieses Zeitraumes wird von 13:30 Uhr bis 13:45 Uhr ein kostenloser Schnupperkurs „Aquagymnastik“ angeboten. Am Freitag von 19:30 Uhr bis 20:00 Uhr wird Aquajogging angeboten (die Badegäste bezahlen den normalen Eintritt von 4,00 € für 1,5 h und erhalten in dieser Zeit durch das Personal der Schwimmhalle eine halbe Stunde betreutes Aquajogging).

Die neuen Öffnungszeiten sowie die Erweiterung des Angebotes gelten ab 1. März 2011.

Bestellung Wirtschaftsprüfer für das Geschäftsjahr 2010 Bäder- und Sportstättenbetrieb der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-016

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Pricewaterhouse-Coopers AG, Berlin (PWC) für die Prüfung des Jahresabschlusses des Wirtschaftsjahres 2010 des Bäder- und Sportstättenbetriebes der Stadt Finsterwalde.

Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde

Vorlage: BV-2011-006

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt die Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde.

Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2011/2012

Vorlage: BV-2011-018

Die Stadtverordnetenversammlung stimmt der vorliegenden Fortschreibung der Satzung über die Schulbezirke für das Schuljahr 2011/2012 der Stadt Finsterwalde zu.

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, entsprechende Maßnahmen einzuleiten.

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2011

Vorlage: BV-2011-025

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde beschließt die in der Anlage beigefügte Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde.

1. Änderung der allgemeinen Vertretungsregelung für den Bürgermeister

Vorlage: BV-2010-086-1

Die Stadtverordnetenversammlung bestellt gemäß § 56 Abs. 3 Brandenburgische Kommunalverfassung in Verbindung mit § 12 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Finsterwalde für den Fall der Verhinderung des Bürgermeisters den Fachbereichsleiter Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, Herrn Frank Zimmermann, ab 24.02.2011 zum allgemeinen Stellvertreter des Bürgermeisters.

Anlage BV-2007-087-1

Aufhebungssatzung

zur

Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2007

Gemäß der §§ 3 und 28 Absatz 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286) geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 23.09.2008 (GVBl. I/08, Nr. 12, S. 202, 207) in der derzeit gültigen Fassung hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde am 23.02.2011 die nachstehende Aufhebungssatzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Finsterwalde über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 03.12.2007, veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger Nr. 02/2008, Seite 4, vom 22.02.2008 wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Aufhebung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.
Finsterwalde, 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung

BV-2010-157

Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2011 der Stadt Finsterwalde

Hiermit wird die Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2011 öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile.

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan 2011 der Stadt Finsterwalde nebst Anlagen liegen zu jedermanns Einsicht während der öffentlichen Servicezeiten (Empfang) in der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstr. 7/8, 03238 Finsterwalde, öffentlich aus.

Finsterwalde, 24.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Finsterwalde für das Haushaltsjahr 2011

Auf Grund des § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2011 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag

ordentliche Erträge auf	24.867.200 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	26.018.000 EUR
außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentliche Aufwendungen auf	0 EUR
2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	27.040.100 EUR
Auszahlungen	31.318.200 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	22.918.300 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	23.714.700 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	4.121.800 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	6.019.600 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	1.583.900 EUR

Einzahlung aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlung an Liquiditätsreserve	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden auf **0 EUR** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 350 v. H.
2. Gewerbesteuer 320 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **20.000 EUR** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **100.000 EUR** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **1.000.000 EUR** und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **250.000 EUR**
 festgesetzt.

§ 6

Entfällt

§ 7

1. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2011 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf **2.000.000 EUR** festgesetzt.
2. Die Haushaltssatzung tritt am **01.01.2011** in Kraft. Die Satzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Finsterwalde, den 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Anordnung der Bekanntmachung

Hiermit wird angeordnet, den Beschluss des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ im „Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadtanzeiger“ im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung erfolgt ab 18.03.2011 auf Dauer im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung,

Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr.

Finsterwalde, den 24.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Bekanntmachung über den Erlass des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2011 aufgrund § 10 Absatz 1 Baugesetzbuch den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ der Stadt Finsterwalde als Satzung beschlossen. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“ tritt mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Geltungsbereich der Satzung ist in beiliegender Karte dargestellt. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan der im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wurde, wird mit Begründung zu den öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags von 9.00 - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 - 12.00 Uhr

im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis gemäß § 215 BauGB:

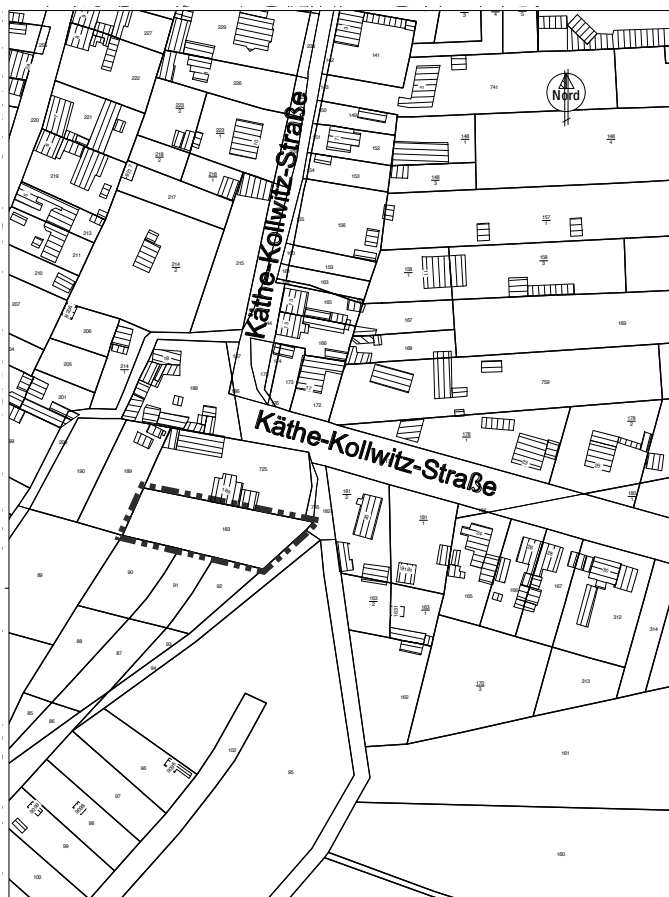
Eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort verzeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen der Entschädigungsansprüche bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Finsterwalde, den 24.02.2011



Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Darstellung Geltungsbereich
vorhabenbezogener Bebauungsplan
„Käthe-Kollwitz-Straße - Wohnhaus Sauerbaum“

Beauftragter:

geprüft:

Maßstab:

1:1300

Druckausgabe

28.02.2011

Bekanntmachung der Änderung/Ergänzung des Planbereiches

und der öffentlichen Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 4a Abs. 3 Satz 2 BauGB

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2011 den 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B in der Fassung vom Januar 2011 gebilligt und die öffentliche Auslegung sowie die Änderung des Planbereiches beschlossen.

Die öffentliche Auslegung des 3. Entwurfes des Bebauungsplanes inklusive Begründung mit Umweltbericht erfolgt in der Zeit vom 28.03.2011 bis einschließlich 29.04.2011 im Korridor (Eingang M) des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde während nachfolgender Zeiten:

montags von 9.00 Uhr - 16.00 Uhr,
 dienstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr,
 mittwochs von 9.00 Uhr - 13.00 Uhr,
 donnerstags von 9.00 Uhr - 17.00 Uhr und
 freitags von 9.00 Uhr - 12.00 Uhr.

Während der o. g. Auslegungsfrist kann sich die Öffentlichkeit zum 3. Entwurf des Bebauungsplanes „Westlich Brandenburger Straße“ - Teil B äußern und Stellungnahmen schriftlich oder während der genannten Zeiten zur Niederschrift im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8 in 03238 Finsterwalde vorbringen.

Die Stadtverordnetenversammlung hat bestimmt, dass Stellungnahmen nur zu den nachfolgend aufgeführten geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden können:

- Reduzierung der Geschossigkeit von II auf I für das Sondergebiet Einkaufszentrum,
- Aufnahme eines Geh-, Fahr- und Leitungsrechtes für einen öffentlichen Regenwasserkanal im Nordöstlichen Planbereich und somit Veränderung der überbaubaren Grundstücksfläche,
- geringfügige Veränderung des Plangebietes im Bereich der ehemaligen Kita Hainstraße

Hinweise: Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben.

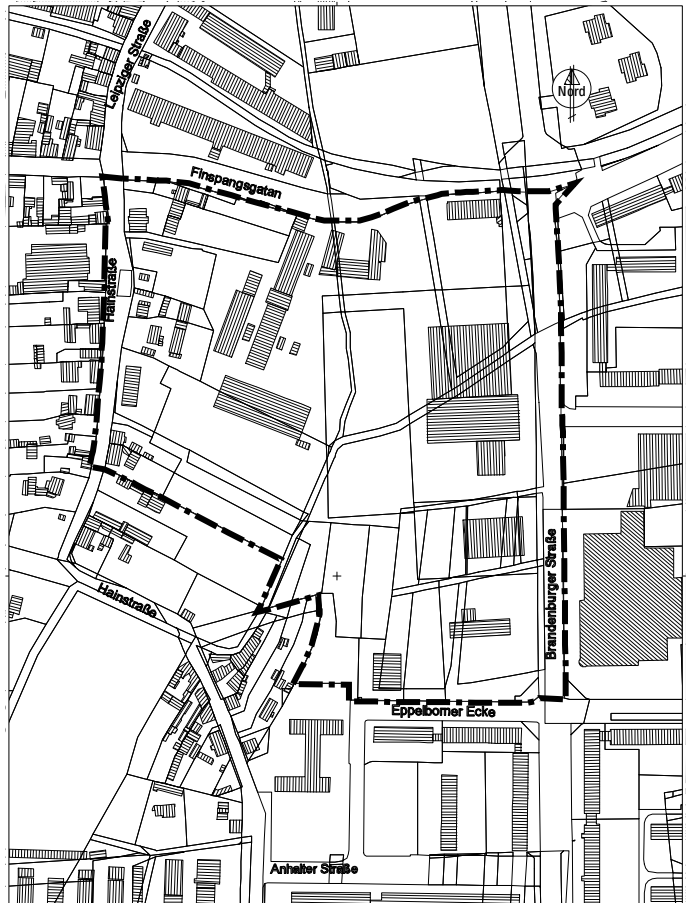
Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung des Bebauungsplanes nicht oder verspätet geltend gemacht wurden aber hätten geltend gemacht werden können.

Über die vorgebrachten Anregungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

Finsterwalde, den 24.02.2011

Gampe

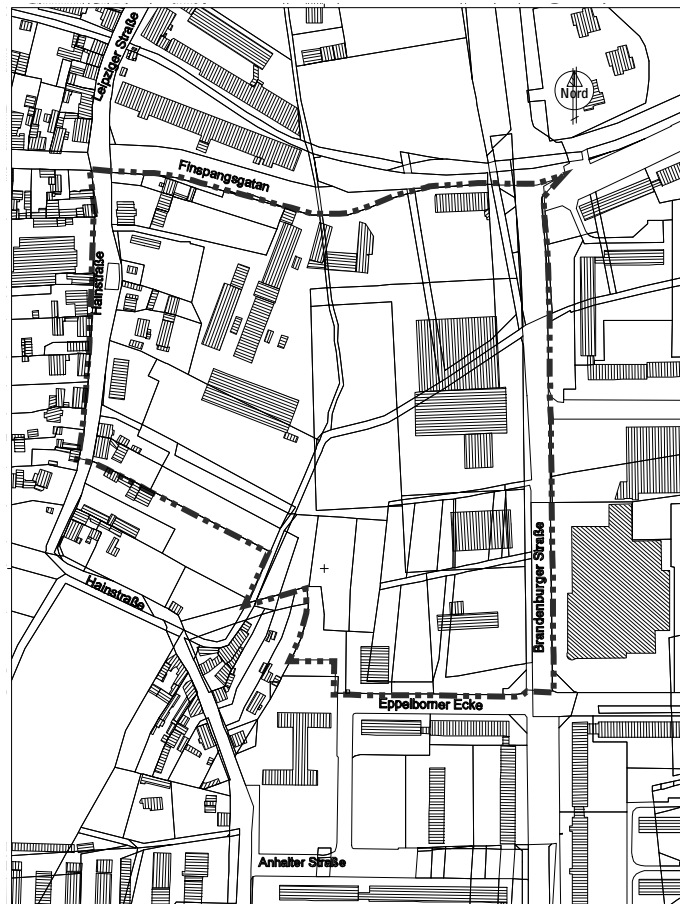
Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

geänderter Planbereich 3. Entwurf Bebauungsplan "Westlich Brandenburger Straße" - Teil B	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:2550
	Druckausgabe	24.02.2011



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Planbereich: 2. Entwurf Bebauungsplan "Westlich Brandenburger Straße" - Teil B	Bearbeiter:	
	geprüft:	
	Maßstab:	1:2550
	Druckausgabe	24.02.2011

(BV 2008-009-2)

Bekanntmachung der Stadt Finsterwalde

**über die Änderung/Ergänzung
des Aufstellungsbeschlusses für den aufzustellenden
Bebauungsplan „Gewerbegebiet Langer Damm und
Weiterführung SSKES“**

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde hat in ihrer öffentlichen Sitzung am 23.02.2011 die Änderung des Plangebietes des aufzustellenden Bebauungsplanes „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ beschlossen. Das Plangebiet wurde im Bereich Langer Damm, im Bereich Grenzstraße sowie südlich des alten Schwimmbades gemäß beiliegendem Lageplan erweitert. Der Beschluss wird hiermit nach § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches bekannt gemacht.

Finsterwalde, den 24.02.2011

Gampe

Gampe
Bürgermeister



Brandenburg vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19] S.286), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 Nr. [12] S.202) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2011 die 2. Änderung des Geltungsbereiches der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“ beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung der Vorkaufsrechtssatzung nach § 25 Abs. 1, i. V. mit § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft. Der Geltungsbereich der Änderungssatzung ist in beiliegender Karte dargestellt.

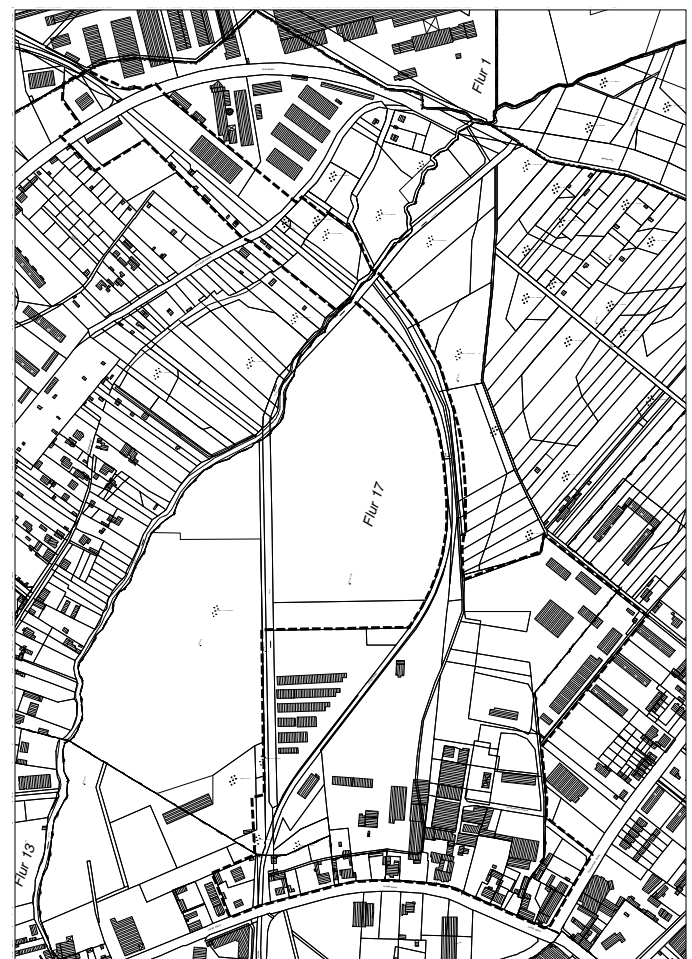
Diese Satzung wird vom Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht im Zimmer 138 des Fachbereiches Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr, der Stadtverwaltung Finsterwalde, Schloßstraße 7/8, Eingang M, in 03238 Finsterwalde während der öffentlichen Sprechzeiten (Servicezeiten):

montags	von 9.00 - 16.00 Uhr,
dienstags	von 9.00 - 17.00 Uhr,
mittwochs	von 9.00 - 13.00 Uhr,
donnerstags	von 9.00 - 17.00 Uhr und
freitags	von 9.00 - 12.00 Uhr

bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Inhalt der Satzung Auskunft erteilt.

Finsterwalde, den 24.02.2011

Gampe
Bürgermeister



Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Darstellung Plangebiet "Gewerbegebiet

Langer Damm und Weiterführung SSKES"

Bearbeiter:

geprüft:

Maßstab:

1:5400

Druckausgabe

24.02.2011

Anordnung der Bekanntmachung

der 2. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Hiermit wird angeordnet, die in der Stadtverordnetenversammlung vom 23.02.2011 beschlossene 2. Änderungssatzung im Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde (Finsterwalder Stadtanzeiger) im Wege der Ersatzbekanntmachung bekannt zu machen. Die Auslegung/Bereithaltung der Änderungssatzung erfolgt ab 18.03.2011 auf Dauer im Fachbereich Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr der Stadtverwaltung Finsterwalde, Zimmer 138, Eingang M, während der Sprechzeiten (Servicezeiten).
Finsterwalde, den 24.02.2011

Gampe
Bürgermeister

2. Änderung der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Absatz 1 Nr. 2 Baugesetzbuch für den Bereich „Gewerbegebiet Langer Damm und Weiterführung SSKES“

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2006 BGBl. I S. 3316) i. V. mit §§ 3, 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung für das Land

Stadt Finsterwalde

Auszug aus der Liegenschaftskarte - Rechtsinhaber: Land Brandenburg

Bearbeiter:	
geprüft:	
Maßstab:	1:3500
Anlage zur BV 2008-017-2	Druckausgabe:
	05.01.2011

Anlage zur BV-2010-015-1**Erste Änderungssatzung zur Satzung
über die Erhebung von Beiträgen****für straßenbauliche Maßnahmen
in der Stadt Finsterwalde
(Straßenbaubeitragsatzung)**

Aufgrund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 S. 286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08 S. 202, 207) sowie der §§ 1, 2, 8 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04 S. 174), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Mai 2009 (GVBl. I/09 S. 160) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Finsterwalde (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.03.2010, Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde - Finsterwalder Stadt Anzeiger Nr. 6, S. 3, vom 23.04.2010 wird wie folgt geändert:

Artikel 2

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und durch folgenden Wortlaut ersetzt: „Danach gelten als Vollgeschosse alle Geschosse, die nach der Brandenburgischen Bauordnung vom 16. Juli 2003 (GVBl. I, S. 210), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Juni 2006 (GVBl. I, S. 74, 75) Vollgeschosse sind.“
- b) In Abs. 1 Satz 4 und Abs. 3 Nr. 1 Buchst. b wird die Zahl 2,2 gestrichen und durch die Zahl 2,3 ersetzt.
- c) In Absatz 3 Nr. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Ergibt sich für Grundstücke, die sich innerhalb des Geltungsbereichs eines Bebauungsplans befinden, der noch Vollgeschosse nach der Brandenburgischen Bauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. März 1998 (GVBl. I S. 82) festsetzt, nach der Vollgeschossdefinition des Absatzes 1 eine höhere zulässige Anzahl der Vollgeschosse, ist diese zu Grunde zu legen.“

2. § 7 wird wie folgt geändert:

In Abs. 1 Nr. 2 Buchst. c, d und e wird jeweils folgender Satz angefügt: „Sollte die ermittelte Teilfläche im Einzelfall nicht der wirtschaftlichen Einheit entsprechen, ist die Grundstücksfläche, die dem wirtschaftlichen Grundstücksbegriff entspricht, vor Ort nach den tatsächlichen Gegebenheiten zu ermitteln.“

3. Nach § 13 werden § 14 und § 15 mit folgendem Wortlaut eingefügt:

§ 14**Auskunftspflicht**

(1) Die Abgabepflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist.

(2) Die Stadt kann an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und in dem erforderlichen Umfang Hilfestellung zu leisten.

§ 15**Ordnungswidrigkeiten**

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 14 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 15 KAG. Ordnungswidrig nach § 15 Abs. 2 KAG handelt insbesondere, wer entgegen § 14 dieser Satzung die für die Beitragsrechnung erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder nicht duldet, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Abs. 1 können gemäß § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.“

4. Der bisherige § 14 wird zu § 16.

Artikel 3

Diese Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.
Finsterwalde, 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Anlage BV-2011-006**Entschädigungssatzung
der Stadt Finsterwalde**

Aufgrund der §§ 30 Absatz 4 und den §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1**Grundsätze**

Den Stadtverordneten und den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtverordneten Sitzungsgeld, Verdienstausschlag und Reisekostenentschädigung.

§ 2**Aufwandsentschädigung**

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- | | | |
|----------------------------|-------------|-------------|
| 1. die Stadtverordneten | in Höhe von | 102,00 Euro |
| 2. die Ortsvorsteher | in Höhe von | 175,00 Euro |
| 3. Schiedspersonen | in Höhe von | 51,00 Euro |
| 4. jede Fraktion | in Höhe von | 20,00 Euro |
| 5. jedes Fraktionsmitglied | in Höhe von | 6,00 Euro. |

(2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 307,00 Euro,
- b) die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 76,00 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Einem Stellvertreter eines nach Absatz 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit als Abgeordneter und Ortsvorsteher im laufenden Kalendermonat jeweils für den vollen Kalendermonat gewährt.

(5) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt auch, wenn ein Stadtverordneter an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, denen er angehört, unentschuldigt nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 3**Dienstaufwandsentschädigung**

Der Hauptverwaltungsbeamte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro, der Beigeordnete in Höhe von monatlich 51,00 Euro.

§ 4**Sitzungsgelder**

(1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(3) Wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 2 Absatz 3 nicht gewährt wird, erhält sein Stellvertreter für jede geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5**Verdienstausschlag**

(1) Die Stadtverordneten haben, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstausschlages, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Verdienstausschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet. Selbständige und frei beruflich Tätige müssen den Verdienstausschlag glaubhaft machen. Die Entschädigung ist auf höchstens 10,00 Euro je Stunde begrenzt.

(2) Der Verdienstausschlag ist auf monatlich 8 Stunden begrenzt.

§ 6**Dienstreisen**

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Abgeordneten und die Schiedspersonen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Dienstreisen für die Abgeordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt, die des Vorsitzenden vom Hauptverwaltungsbeamten. Für die Schiedspersonen genehmigt der in der Stadt für diese verantwortliche Mitarbeiter die Dienstreisen.

§ 7**Tätigkeit in Aufsichtsräten**

Gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Abgeordneter in wirtschaftlichen Unternehmen an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen wird für ein Mitglied eines Aufsichtsgremiums ein Betrag in Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und für den Vorsitz in einem Aufsichtsgremium die jährlich doppelte Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung festgesetzt. Die diese Aufwandsentschädigungen übersteigenden Beträge sind an die Stadt abzuführen.

§ 8**Verwendungszweck von Fraktionsgeldern**

(1) Die Zuwendungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind zweckgebunden für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, insbesondere für folgende Zwecke:

- a) Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle einschließlich Nebenkosten,
- b) Geschäftsausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung,

- c) Grundausrüstung an Literatur und Zeitschriften
- d) Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen den Fraktionen nicht nur untergeordnete Unterstützung geben,
- e) Informationsreisen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung der Fraktion dienen,
- f) Zuziehung und Bewirtung von Gästen, Sachverständigen und Referenten zu Fraktionssitzungen,
- g) Fortbildung, sofern sich diese inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktionen beziehen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungsgegenständen.

(2) Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Abgeordneten entstehen, die bereits mit der persönlichen Aufwandsentschädigung abgegolten sind. Unzulässig ist die Verwendung für:

- a) Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Bewirtungskosten für Fraktionsmitglieder,
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
- d) Parteienfinanzierung, Wahlwerbung, Parteiveranstaltungen,
- e) allgemeine Bildungs- und Informationsreisen,
- f) Spenden.

(3) Nicht bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verausgabte Fraktionszuwendungen sind, ebenso wie zweckentfremdete Mittel, dem Stadthaushalt zurückzuerstatten.

(4) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist dem Hauptverwaltungsbeamten ein Verwendungsnachweis zuzuleiten. Der Nachweis ist so darzustellen, dass die Verwendung nachvollziehbar ist. Dem Nachweis sind sämtliche Belege und Rechnungen im Original beizufügen. Der Verwendungsnachweis muss einer überörtlichen Prüfung zugänglich sein. Belege sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(5) Bei Ablauf der Wahlperiode oder vorzeitiger Auflösung der Fraktion sind nicht verausgabte Fraktionszuwendungen an die Stadt zurückzuerstatten.

§ 9**Inkrafttreten/Außerkräfttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.03.2002 in der Fassung vom 04.02.2004 außer Kraft.
Finsterwalde, 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Anlage BV-2011-018**Satzung der Stadt Finsterwalde zur Festlegung von Schulbezirken****für die Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde für das Schuljahr 2011/2012**

Aufgrund des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (KommRRRefG), § 3 des Artikel 1, der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg - BbgKVerf in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I S.286) und gemäß § 106 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg - BbgSchulG - vom 12. April 1996 (GVBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom

02. August 2002 (GVBl.I/02, Nr. 08 S. 78), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 07. Juli 2009 (GVBl.I/09 S.262) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde durch ihren Beschluss vom 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Stadt Finsterwalde.

(2) Auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung werden die Schulbezirke um die Ortsteile Eichholz und Dröbzig der Gemeinde Heidefeld als amtsangehörige Gemeinde des Amtes Elsterland erweitert.

§ 2

Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

(1) Die Schulbezirke im Geltungsbereich dieser Satzung sind deckungsgleich.

(2) Eltern können unter den Grundschulen in Trägerschaft der Stadt Finsterwalde wählen.

(3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb des öffentlich gemachten Anmeldezeitraumes an der gewählten Schule an.

(4) Übersteigt die Zahl der Anmeldungen die Aufnahmekapazität einer Grundschule, so richtet sich die Aufnahme nach § 4 Abs. 2 der Grundschulverordnung - GV.

(5) Die Entscheidung gemäß § 2 Abs.4 dieser Satzung trifft der Schulträger.

(6) Die Entscheidung über die Aufnahme ergeht schriftlich durch die aufnehmende Schule an die Eltern.

§ 3

Aufnahmekapazität

(1) Die Aufnahmekapazität wird für die Jahrgangsstufe 1 mit einer maximalen Klassenbildung je Grundschule entsprechend § 3 Abs. 3 dieser Satzung festgelegt.

(2) Die sich aus der Zügigkeit ergebende Anzahl von Schülerinnen und Schüler bestimmt sich nach der jeweils gültigen Fassung der Verwaltungsvorschrift zur Unterrichtsorganisation.

(3) Die maximale Klassenbildung wird wie folgt festgelegt:

	Maximale Klassenbildung
Grundschule Stadtmitte mit Ganztagsbetrieb in der Form einer Verlässlichen Halbtagsgrundschule Karl Marx- Straße 3	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase und jahrgangsübergreifend mit Schwerpunkt Sprache
Grundschule Finsterwalde Nehesdorf mit flexibler Eingangsstufe Kantstraße 01	1 Regelklasse 1 Klasse mit Flexibler Eingangsphase
Grundschule Nord mit Ganztagsbetrieb in der offenen Form Frankenaer Weg 44	2 Regelklassen

§ 4

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Finsterwalde, 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister

Anlage zur BV-2011-025

Ordnungsbehördliche Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen wegen besonderer Ereignisse im Gebiet der Stadt Finsterwalde vom 23.02.2011

Aufgrund des § 5 Abs. 1 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 27.11.2006 (GVBl. Teil I Nr. 15 vom 28. November 2006), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I Nr. 46 vom 20.12.2010) i. V. m. §§ 1, 5 Abs. 4, 26 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden in der Fassung vom 21.08.1996 (GVBl. Teil I vom 26.09.1996), zuletzt geändert durch Art. 1 Viertes Gesetz zur Änderung des Ordnungsbehördengesetzes vom 20.12.2010 (GVBl. Teil I Nr. 47 vom 20.12.2010) i. V. m. §§ 3, 28 des Gesetzes zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie der Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz) vom 18.12.2007 (GVBl. Teil I Nr. 19 vom 21.12.2007) beschließt die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Finsterwalde in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Ordnungsbehördliche Verordnung:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen an folgenden Sonntagen geöffnet sein:

17.04.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(traditioneller Frühlings- und Ostermarkt)

19.06.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(Beach-Volleyball-Turnier)

09.10.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(Herbstkracher Finsterwalde)

04.12.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(traditioneller Weihnachtsmarkt in der Süd-Passage)

11.12.2011 in der Zeit von 13.00 Uhr - 18.00 Uhr
(traditioneller Weihnachtsmarkt Finsterwalde)

§ 2

Die Öffnungszeiten im § 1 gelten für das gesamte Stadtgebiet.

§ 3

Die Bestimmungen des § 10 des Brandenburgischen Ladenöffnungsgesetzes (BbgLÖG) sind zu beachten.

§ 4

Diese Ordnungsbehördliche Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.
Finsterwalde, 23.02.2011



Gampe
Bürgermeister der Stadt Finsterwalde

**Ende der amtlichen Bekanntmachungen
der Stadt Finsterwalde**

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Land Brandenburg

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung

Landentwicklung und Flurneuordnung

Referat Bodenordnung

Landesamt für ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Seeburger Chaussee 2,
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Öffentliche Bekanntmachung

1. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung Dienstsitz Luckau hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 30.07.2002 gemäß § 86 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sowie Abs. 2 Nr. 1 und 2 des FlurbG¹ festgestellte Gebiet des

Flurbereinigungsverfahrens Kleinleipisch

Verfahrens-Nr: 6003 L

wird gemäß § 8 (2) FlurbG und dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Flurbereinigung angeordnet:

Land Brandenburg

Landkreis Elbe-Elster

Stadt Finsterwalde

Gemarkung Finsterwalde

Flur 49, Flurstücke 309, 313, 315, 317, 320, 322

Flur 50, Flurstücke 176, 179, 181, 193, 197, 198, 214

Gemeinde Lichterfeld/Schacksdorf

Gemarkung Schacksdorf

Flur 4, Flurstück 127

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lauchhammer

Gemarkung Grünewalde, Flur 3, Flurstücke 593, 599

Stadt Lauchhammer

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 5, Flurstück 103, 104, 106

Die Flächengröße der hinzugezogenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster insgesamt ca. 51 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Nachstehend aufgeführte Flurstücke werden aus dem Verfahrensgebiet ausgeschlossen:

Land Brandenburg

Landkreis Elbe-Elster

Stadt Finsterwalde

Gemarkung Finsterwalde

Flur 49, Flurstücke 310, 312

Flur 50, Flurstücke 174, 178, 196

Flur 53, Flurstücke 102, 109

Flur 54, Flurstücke 6/1, 101, 102, 105, 108, 134, 135, 136, 137

Gemeinde Lichterfeld/Schacksdorf

Gemarkung Schacksdorf, Flur 4, Flurstücke 125, 168

Landkreis Oberspreewald-Lausitz

Stadt Lauchhammer

Gemarkung Grünewalde, Flur 3, Flurstücke 590, 591, 595, 597, 754, 755

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 2, Flurstück 47

Gemarkung Kleinleipisch, Flur 4, Flurstücke 41, 48

Gemarkung Lauchhammer, Flur 4, Flurstück 36

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt laut Liegenschaftskataster ca. 547 ha.

Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 2.827 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage beigefügten Gebietskarte im Maßstab 1 : 9.000 dargestellt.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung in der

Stadtverwaltung Finsterwalde

Schloßstraße 7 - 8

03238 Finsterwalde

und in der

Stadtverwaltung Lauchhammer

Liebenwerdaer Straße 69

01979 Lauchhammer

sowie im

Amt Kleine Elster

Turmstraße 5

03238 Massen

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der 1. Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

aus.

3. Beteiligte

An dem Flurbereinigungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- als Teilnehmer

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke, die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.

- als Nebenbeteiligte

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der hinzuzuziehenden Flurstücke werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens „Kleinleipisch“ mit Sitz in Lichterfeld. Die Eigentümer der auszuschließenden Flurstücke scheiden aus der Teilnehmergeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau

Karl-Marx-Straße 21

15926 Luckau

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG)

Für die ausgeschlossenen Flurstücke werden die mit dem Anordnungsbeschluss verfügten Einschränkungen des Grundbesitzes aufgehoben.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten und die Ausführungskosten trägt die Lausitzer- und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), soweit diese durch den Braunkohletagebau verursacht wurden. Dies ergibt sich aus einer zwischen dem Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung (MLUR) des Landes Brandenburg und der LMBV getroffenen Vereinbarung. Darüber hinausgehende Verfahrenskosten gem. § 104 FlurbG trägt das Land Brandenburg bzw. Ausführungskosten gemäß § 105 FlurbG trägt die Teilnehmergeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 des 1. Änderungsbeschlusses

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen 1. Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,

Landwirtschaft und Flurneuordnung

Dienstsitz Luckau

15926 Luckau

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Groß Glienicke, den 25.01.2011

Im Auftrag

Großelndemann

Referatsleiter Bodenordnung

- ¹ Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794)
- ² Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. Juli 2010 (GVBl. Bbg. I Nr. 28)
- ³ Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 2 Gesetz vom 29.07.2009 I 2353

Ende der amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden



Amtsblatt für die Stadt Finsterwalde „Finsterwalder Stadtanzeiger“

- Herausgeber: Stadtverwaltung Finsterwalde, Internet-Adresse: <http://www.Finsterwalde.de>; E-Mail-Adresse: Stadt-Finsterwalde@t-online.de
- Verantwortlich für den amtlichen Inhalt: Der Bürgermeister der Stadt Finsterwalde, Herr Gampe
Für den Inhalt der „Amtlichen Bekanntmachungen anderer Behörden“ sind diese selbst verantwortlich.
- Satz, Druck und Verlag: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG Herzberg, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10, Tel.: (0 35 35) 4 89-0, Fax (0 35 35) 4 89-1 15, Fax-Redaktion (0 35 35) 4 89-1 55
Gesamtauflage: 10.110
Die Verteilung erfolgt kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte. Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das Amtsblatt zum Abopreis von 26,38 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur Ersatz des Betrages für ein Einzel Exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM